



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 7197 R 7, Nachtrag I

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag I

zur ABG Nummer: 7197 R 7

für die Begrenzungsleuchten

Typ: 1LB.302

Inhaber der ABG und Hersteller: Hella KG Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 7197 R 7, Nachtrag I

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Leuchten dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 18. August 1986  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Regierungssekretär



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017197, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 7

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über xxx xxxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,  
die Erweiterung der Genehmigung,  
xxx xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxx,  
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxxxx xxx  
xxxxxxxxxxx



für einen Typ einer Einrichtung nach der  
Regelung Nr. 7

Communication concerning: xxx xxxxxxxx  
xxx xxxxxxx xx xxxxxxxx  
the extension of approval  
xxx xxxxxxxxxxx xx xxxxxxxx  
xxx xxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxxx  
xxxxxxxxxxxxx

of a type of device pursuant to Regulation  
No. 7

Nummer der Genehmigung  
Approval No.  
017197

Nummer der Erweiterung  
Extension No.  
II zur ABG Nr. 7197 R 7





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017197, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 7

- 2 -

1. Fabrik- oder Handelsmarke:  
Trade name or mark:



2. Einrichtung  
Type of device
- Vorgesehen für einen Zusammenbau  
zweier Leuchten  
intended for use in a  
composition of two lamps

---

Begrenzungsleuchte front position (side) lamp	xx/nein xxx/no
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX XXX/XXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XXXX

3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Hella KG Hueck & Co.  
D-4780 Lippstadt
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers:  
If applicable, name and address of the manufacturer's representative:  
entfällt  
not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
19.07.1988
6. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Date of test report:  
22.08.1988



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017197, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 7

- 3 -

8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:  
Number of test report:  
7197 R 7
9. Kategorie(n) und Zahl der Glühlampen:  
Category(ies) and number of filament lamps:  
T4W 1x
10. Farbe des ausgestrahlten Lichts:  
xxx, xxxxxxxx, weiß  
Colour of light emitted:  
xxx, xxxxxxxxx xxxxxx, white
11. Wenn eine Schlußleuchte und eine Bremsleuchte mit zwei Lichtstärkepegeln ineinandergebaut sind: Angabe ob ein Spannungsumschalter vorhanden ist und welche Merkmale er ggf. aufweist.  
entfällt  
Where a rear position (side) lamp is reciprocally incorporated with a dual-intensity stop-lamp state whether a voltage-adapting system is provided, and if so what its characteristics are:  
not applicable
12. Bei Bremsleuchten mit zwei Lichtstärkepegeln: Angabe des Systems für die Nachtschaltung: (Angabe der wichtigsten Merkmale)  
entfällt  
For stop-lamps with two levels of intensity, indicate the system used to obtain the night-time intensity: (give the main characteristics)  
not applicable
13. Nur zum Ersatz bei im Verkehr befindlichen Fahrzeugen:  
xx / nein  
For replacement on vehicles in use only:  
xxx / no
14. Dieser Typ einer Einrichtung ist mit Leuchten der gleichen Kategorie / des gleichen Typs zusammengebaut / kombiniert / ineinandergebaut  
entfällt  
This type of device is grouped / combined / reciprocally incorporated with lamps of the same category / type  
not applicable
15. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxx / erweitert / xxxxxxxxxxxxxxxx  
Approval xxxxxxxx / xxxxxxxx / extended / xxxxxxxxx







# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017197, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 7

- 4 -

16. Erweiterung der Genehmigung auf Einrichtungen, die hellgelbes, rotes oder weißes Licht ausstrahlen:  
entfällt  
Extension of approval to devices emitting selective yellow, red or white light:  
not applicable
- 16.1 Technischer Dienst:  
entfällt  
Test laboratory:  
not applicable
- 16.2 Daten und Nummern der Gutachten des Technischen Dienstes:  
entfällt  
Dates and numbers of laboratory reports:  
not applicable
- 16.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:  
entfällt  
Date of extension:  
not applicable
17. Ort: D-2390 Flensburg  
Place
18. Datum: 20. Oktober 1988  
Date
19. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature                      Mayer
- Beglaubigt:  
  
Stiller
- Regierungsobersekretär
- 
20. Die Zeichnung - zeigt die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt der Einrichtung.  
entfällt  
The drawing - shows the characteristics; in what position, geometrically, the device is to be mounted on the vehicle; and the axis of reference and centre of reference of the device.  
not applicable



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017197, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 7

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Das Genehmigungszeichen

A

E

7197 R 7

wird wie folgt geändert

A

E

7R 017197

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die mit diesen Einrichtungen ineinandergebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

017197, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 7

- 6 -

Die Begrenzungsleuchten, Typ 1LB.302, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch ohne Strahlenblende für den Scheinwerfer feilgeboten werden.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär





### Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 7197 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ: 1LB.302

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



7197 R 7

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1LB.302, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Scheinwerfern,  
Typ 1LB.302 (Prüfzeichen HCR

Ⓔ 12,5  
→  
7197 R 20),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Leuchte,
- mit unterschiedlichem, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäuse,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlußscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage.



Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

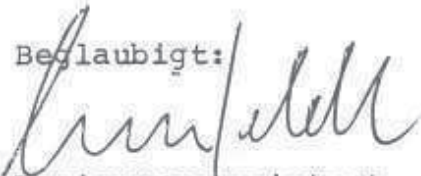
Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlussscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Rückseite der Leuchten muß so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Leuchteninnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'T8/4' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 4. Mai 1979  
Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe vom 03.02.1979
- 1 Skizze vom 10.11.1978







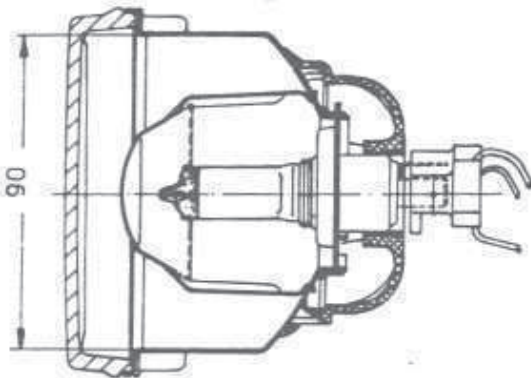
Westf. Metall Industrie KG  
Hueck & Co  
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer mit linksgerichtetem  
asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

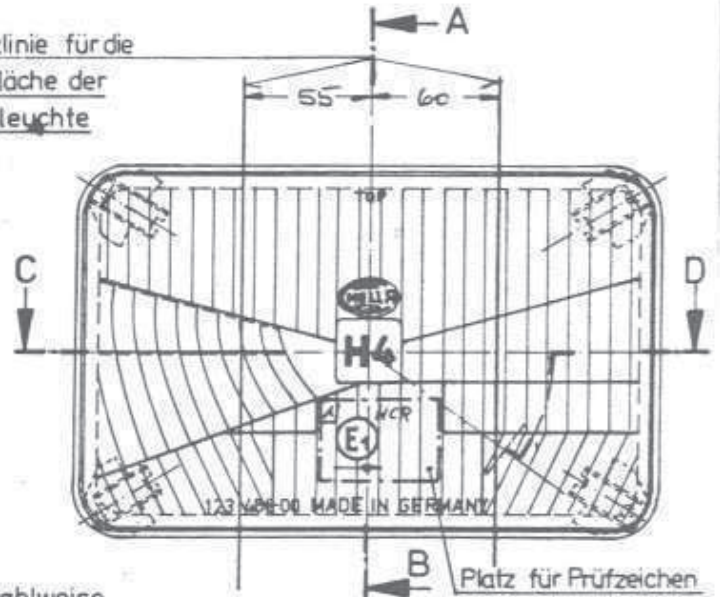
Typ  
1 LB. 302

ABG-Nr. 71 97 R 7

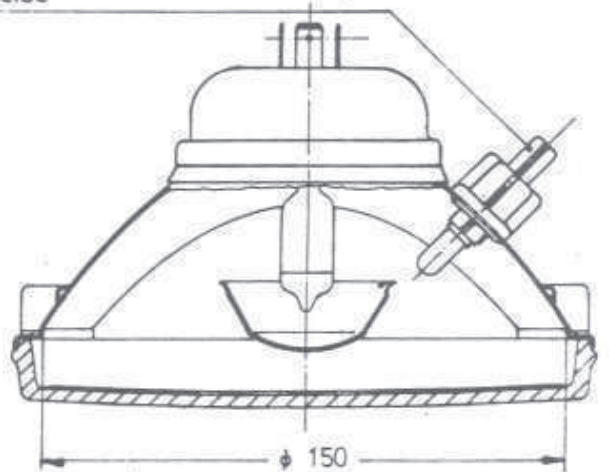
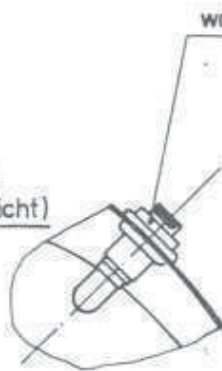
Schnitt A-B



äußere Grenzlinie für die  
leuchtende Fläche der  
Begrenzungsleuchte



Verwendete Glühlampen:  
Kategorie H 4 (Hauptlicht)  
Kategorie ECE T 8/4  
(Begrenzungslicht)



Schnitt C-D

Anlage zum Gutachten vom: 16. Feb. 1979

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. J. V.*  
*H. J. V.*



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 7197 R 20, Nachtrag I

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nachtrag I

zur ABG Nummer: 7197 R 20

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1LB.302

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 7197 R 20, Nachtrag I

- 2 -

Der Firmenname wurde geändert in:

Hella KG Hueck & Co.

Die Scheinwerfer dürfen auch zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Die mit diesen Einrichtungen ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.

Flensburg, den 18. August 1986  
Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

  
Regierungssekretär







# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

027197 R 20, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 20

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H<sub>4</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die endgültige Einstellung der Produktion) oder die Versagung oder die Erweiterung oder die Zurücknahme einer Genehmigung für einen Typ eines H<sub>4</sub>-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 20

Nummer der Genehmigung:  
027197 R 20

Nummer der Erweiterung:  
II zur ABG Nr. 7197 R 20

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:  
XX, XX, XX, XX, XXX, XXX, XXX, XXXX, HC/R, XXXX, XXX, XXX, XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht xxxx/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
3. Der Scheinwerfer darf mit Glühlampen für eine Nennspannung von 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:  
weißes Licht / XXXXXXXXXXXX XXXXX



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

027197 R 20, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 20

- 2 -

5. Fabrik- oder Handelsmarke:



6. Name des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.

7. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:  
entfällt

8. Anschrift:  
D-4780 Lippstadt

9. Eingereicht zur Genehmigung am:  
19.07.1988

10. Prüfstelle:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe

11. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:  
22.08.1988

12. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:  
7197 R 20

13. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.

14. Größte Beleuchtungsstärke (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):  
57 Lux

15. Ort: D-2390 Flensburg

16. Datum: 20. Oktober 1988

17. Unterschrift: Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Regierungsobersekretär

Stiller



18. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung - dargestellt.  
entfällt





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

027197 R 20, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 20

- 3 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 20 einschließlich der Änderung 02 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogen-  
glühlampen (H<sub>4</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Das beigefügte Meßprotokoll ist Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen

HCR  
 12,5  
  
7197 R 20

wird wie folgt geändert

HC/R  
 12,5  
  
027197 R 20

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die mit dieser Einrichtung ineinanderggebauten, zusammengebauten oder kombinierten Geräte dürfen auch nach einer neueren Änderungsserie der jeweiligen Regelung genehmigt sein als in dieser Genehmigung angegeben.





# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

027197 R 20, Erweiterung II zur ABG Nr. 7197 R 20

- 4 -

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1LB.302, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch ohne Strahlenblende feilgeboten werden.

Im Auftrag  
Mayer

Beglaubigt:

Stiller



Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der  
Universität Karlsruhe  
vom 22.08.1988



## Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 7197 R 20

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ: 1LB.302

Inhaber der ABG und Hersteller: Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HCR  
ⓔ 12,5  
→  
7197 R 20

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides und der H4-Lampen' nach Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBI II 1972 S. 513 und S. 1433) unter Berücksichtigung der am 15.08.1976 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für links- und rechtsseitigen Einbau, Typ 1LB.302, die Fernlicht und linksgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen

ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ 1LB.302 (Prüfzeichen A E1 7197 R 7),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlichem, in die Karosserie eingebauten Schutzgehäuse,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlussscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Begrenzungslicht oder ohne solches,
- mit einer Abdeckung über der Glühlampenfassung oder ohne solche,
- mit unterschiedlicher Glühlampenfassung zur Belüftung des Scheinwerfers.



Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.3. bis 4.5. der Regelung Nr. 20 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Scheinwerfer gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1LB.302, dürfen in Ländern mit Rechtsverkehr nicht verwendet werden. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer ausdrücklich auf diese Beschränkung, insbesondere auf die Bedeutung des Pfeils im Prüfzeichen (vgl. BGBl II 1972 Seite 518 und Seite 537 bis Seite 539) hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Scheinwerfer bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstelleinrichtung. Sie dürfen nur in solche Fahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Verstelleinrichtung aufweist.

Bei Geräten ohne Abdeckkappe über der Glühlampenfassung muß die Rückseite der Scheinwerfer so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'H4' für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Flensburg, den 4. Mai 1979  
Im Auftrag  
Bundesen

Beglaubigt:

  
Regierungsassistent

~~Anlagen:~~

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 16.02.1979
- 1 Skizze vom 10.11.1978



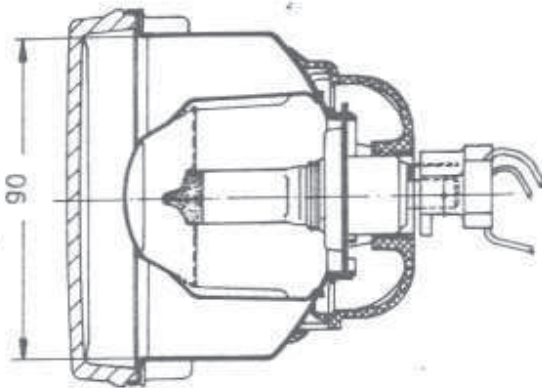
Westf. Metall Industrie KG  
Hueck & Co.  
Lippstadt

KFZ-Scheinwerfer mit linksgerichtetem  
asymmetrischem Abblendlicht u. Begrenzungsleuchte

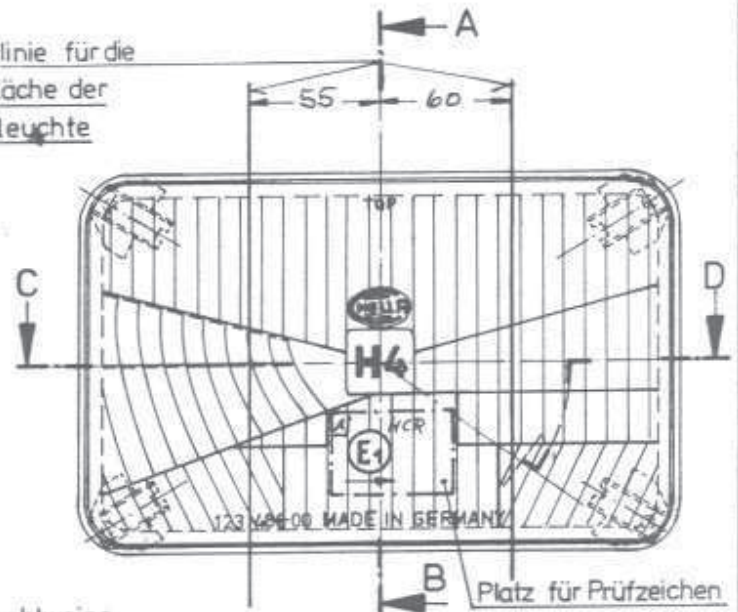
Typ  
1 LB. 302

ABG-Nr. 71 97 R 2 0

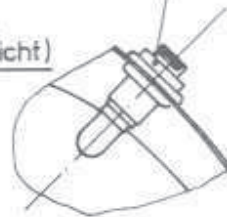
Schnitt A-B



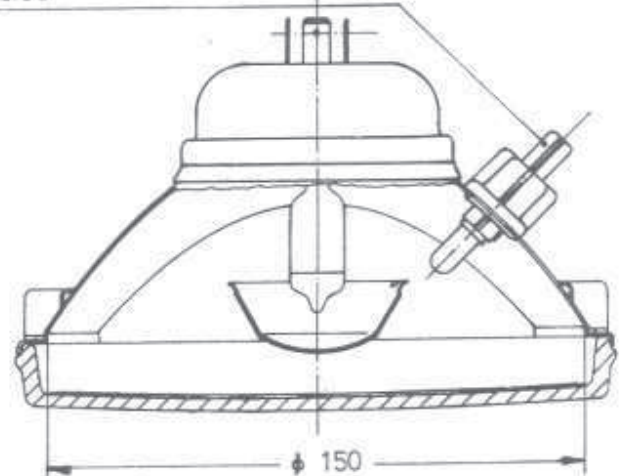
äußere Grenzlinie für die  
leuchtende Fläche der  
Begrenzungsleuchte



Verwendete Glühlampen:  
Kategorie H 4 (Hauptlicht)  
Kategorie ECE T 8/4  
(Begrenzungslicht)



wahlweise



Schnitt C-D

Anlage zum Gutachten vom: 16. Feb. 1979

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter i. V.

*H. P. ...*

SL 02. 07. 775